

RS Vwgh 2017/10/24 Ra 2015/06/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2017

Index

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs4 Z4;

ROG Stmk 2010 §8 Abs5;

VwG VG 2014 §28;

Rechtssatz

War Sache des gegenständlichen Verfahrens vor dem VwG die Frage, ob im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses des LVwG die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung des Baubewilligungsbescheides gemäß § 8 Abs. 5 Stmk ROG 2010 vorlagen, war das VwG bei der Prüfung dieser Sache auf Grund der Beschwerde in seiner rechtlichen Beurteilung an das Beschwerdevorbringen nicht gebunden und durfte als Sachverhaltselement auch den in der Zwischenzeit erfolgten Ablauf der Dreijahresfrist seiner Entscheidung zugrunde legen (vgl. zur Kognitionsbefugnis eines VwG u. a. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/06/0066).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015060069.L02

Im RIS seit

12.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>